

# 3. Beitragsordnung

des Vereins

## „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler“

Diese dritte Beitragsordnung wurde in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereines **Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler** durch die Mitgliederversammlung am 12.01.2007 beschlossen. Sie gilt für alle eingetragenen Mitglieder des Vereins. Eingetragenes Mitglied ist, wessen schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand des Vereins zugestimmt wurde.

### § 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein „Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler“ erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

### § 2 Höhe und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge beträgt für
  - a) natürliche Personen:

- Normaler Jahresbeitrag	12,-- EUR
- Ermäßigter Jahresbeitrag	6,-- EUR
- Jugendliche unter 16 Jahren	0,-- EUR
  - b) Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts:

- Mindestjahresbeitrag	60,-- EUR
- ermäßigter Jahresbeitrag für Vereine	12,-- EUR

Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt ab dem zweiten, im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglied sowie für Vereine der Gemeinde Nonnweiler. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand entscheiden, ob anderen Mitgliedern Sonderkonditionen gewährt werden.

- (2) Die Beitragszahlungen sind für ein Jahr im Voraus zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich mit dem 1. des Beitrittsmonats fällig. Die Zinserlöse gehen zu Gunsten des Vereines. Bei der Aufnahme in den Verein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben, wobei auf den gesamten Monat des Eintrittsdatums berechnet wird.
- (3) Als Zahlungsart gilt vorzugsweise der Bankeinzug per Lastschrift. Die Barzahlung beim Kassenverwalter gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto sind als Ausnahmen möglich.
- (4) Beitragsrückzahlungen bei Austritt oder Ausschluss erfolgen nicht.

### **§ 3 Nichtzahlung der Beiträge**

- (1) Bei Zahlungsrückständen über drei Monate erfolgt eine schriftliche Mahnung. Zusätzliche Mahnungen ergehen jeweils nach weiteren drei Monaten Zahlungsverzug.
- (2) Im Falle schriftlicher Mahnungen werden Bearbeitungskosten erhoben.
- (3) Die Nichtzahlung von Beiträgen kann zum Verlust des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung sowie zum Ausschluss aus dem Verein führen.

### **§ 4 Änderung und Gültigkeit der Beitragsordnung**

- (1) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 12.01.2007 in Kraft.

Nonweiler, 12. Januar 2007